

Von NK 5814 049 bis NK 5814 047

Hessen Mobil **HESSEN**
 Straßen- und
 Verkehrsmanagement
 Standort Wiesbaden



Von Str.-km 2,600 bis Str.-km 2,744

Nächster Ort: Bad Schwalbach-Hettenhain

Baulänge: 220 m

K 663

Ausbau zwischen Hettenhain und der B 54 2. Bauabschnitt - Feststellungsentwurf -

Unterlage Nr. 11a
 zum
Planfeststellungsbeschluss
 vom 09. Januar 2023
 Az.: VI 1-C-061-k-10#1.561
 Wiesbaden, den 09. Januar 2023
 Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft, Energie, Verkehr
 und Wohnen
 Abt. VI
 Im Auftrag



Angestellter

Regelungsverzeichnis

<p>Aufgestellt: Wiesbaden, den 21.06.2013 Hessen Mobil Wiesbaden Planung Rhein-Main</p> <p>i.A. gez. Franz (TAR)</p>	<p>Gesehen: Bad Schwalbach, den 21.06.2013 Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises</p> <p style="text-align: right;">gez. Gamber (Amtsrat)</p>
<p>Genehmigt: Wiesbaden, den 21.06.2013 Hessen Mobil Wiesbaden Planung Rhein-Main</p> <p>i.A. gez. Dr. Triesch (Dezernentin)</p>	<p>Ergänzt: Wiesbaden, den 24.05.2016 Hessen Mobil Wiesbaden Planung Rhein-Main</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B54 einschl. Knoten 2. Bauabschnitt				Unterlage: 11 a Datum: 21.06.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	bestehender Str-km 2,720	UF Aarbach, ASB-Nr: 5814-528 Rückbau altes Bauwerk	a) und b) Stadt Bad Schwalbach	Mit dem Rückbau der Kreisstraße 663 wird wie im Lageplan zu sehen auch das Bauwerk über die Aar (Gewässer II. Ordnung) entfernt. Das nördliche Widerlager zur Aartalbahn bleibt aus statischen Gründen zur Sicherung der Gleisanlagen bestehen. Die Abrisskosten trägt der Rheingau-Taunus-Kreis Die Unterhaltung des nördlichen Widerlagers obliegt der Stadt Bad Schwalbach.
2	bestehender Str-km 2,578-2,741	Teilweiser Rückbau der K 663	a) und b) Rheingau-Taunus-Kreis	Die K 663 wird von Str-Km _(alt) 2,578 bis Str-km _(alt) 2,741 zurückgebaut und als Retentionsraum der Aar (Gew. II. Ordnung) ausgewiesen. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).
3	0+920,000 Bauanfang	Anschluss an die bestehende K 663 (1. Bauabschnitt)	a) und b) Rheingau-Taunus-Kreis	Anschluss an den 1. Bauabschnitt: Anpassung der Bordsteinführung incl. Straßenablauf an die neue Trassierung auf einer Länge von ca. 20 m. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).
4	Bau-km 0+936	Rückbau des Straßenentwässerungskanal	a) Rheingau-Taunus-Kreis b) -	Der Straßenentwässerungskanal, beginnend von Schacht 205 A nach 205 B bis zum Auslauf in den Straßenseitengraben, wird zurückgebaut. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B54 einschl. Knoten 2. Bauabschnitt				Unterlage: 11 a
				Datum: 21.06.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	Bau-km 0+936 bis Bau-km 0+962	Neue Haltung des Straßenentwässerungskanals	a.) – b) <i>Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)</i>	Für die Ableitung des Straßenwassers der Kreisstraße wird als Ersatz für den Rückbau des Straßenentwässerungskanals unter Pkt. 4 ein neuer Strang von Schacht 205 A bis zur Einleitstelle E1 in den Busebach verlegt. Die technische Ausführung der Anlage erfolgt nach den technischen Richtlinien. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).
5a	Bau-km 1+108	Neue Haltung des Straßenentwässerungskanals	a.) – b) <i>Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)</i>	Für die Ableitung des Straßenwassers der Kreisstraße wird ein neuer Strang von Schacht 210 bis zur Einleitstelle E 3 in die Aar verlegt. Die technische Ausführung der Anlage erfolgt nach den technischen Richtlinien. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).
6	Bau-km 0+940 (links)	Wirtschaftsweg Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68, Flurstück 205	a) und b) Stadt Bad Schwalbach (E u. U)	Der bestehende Wirtschaftsweg wird an die neue Kreisstraße angeschlossen. Der Einmündungsbereich mit Ausrundungen wird wie im Lageplan dargestellt mit Asphalt in Anlehnung an die Richtlinien für den ländlichen Wegebau befestigt. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).

7	Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+015 (links)	Busebach Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68, Flurstück 204	a) und b) Stadt Bad Schwalbach (E u. U)	Wegen des Neubaus der Kreisstraße 663 muss der Busebach (Gew. III. Ordnung) verlegt werden. Der Busebach erhält auf der linken Straßenseite ein neues Gewässerbett auf dem Flurstück 189, Flur 68 in der Gem. Bad Schwalbach. In Anlehnung an die Wasserrahmenrichtlinie erhält der Busebach eine naturnahe Gestaltung. Die Kostentragung für die Herstellung des neuen Gewässers richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).
8	Bau-km 1+005 bis Bau-km 1+010 (links)	Busebach-Durchlass Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68, Flurstück 134	a) und b) Stadt Bad Schwalbach (E u. U)	Wegen des Neubaus der Kreisstraße 663 muss der Durchlass des Busebachs (Ifd. Nr. 7) verlegt werden. Der Busebach erhält auf der linken Straßenseite ein neuen Durchlass DN 1400 auf dem Flurstück 134, Flur 68 in der Gem. Bad Schwalbach. In Anlehnung an die Wasserrahmenrichtlinie erhält der Durchlass eine naturnahe Gestaltung. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).
9	0+960–1+056	Mischwasserkanal Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68, Flurstück 186,167 und 150 (Stadt Bad Schwalbach)	a) und b) Stadtwerke Bad Schwalbach (E u. U)	Der Mischwasserkanal liegt in Teilen im Fahrbahnkörper der Kreisstraße 663. Durch den Neubau der Kreisstraße und der Rückbaumaßnahme unter Punkt 2 werden Leitungsverlegungen und Anpassung z.B. der Schachtbauwerke notwendig. Die Leitung kreuzt die K 663(neu) bei ca. Bau-km 1+120. Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Bad Schwalbach ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.
10	Bau-km 0+993	Wasserleitung	a) und b) Hessenwasser GmbH & Co.KG (E u. U)	Mit dem Bau der Kreisstraße 663(neu) entsteht eine neue Kreuzung mit der Wasserleitung. Alle Änderungen werden im Benehmen mit Hessenwasser GmbH & Co.KG ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B54 einschl. Knoten 2. Bauabschnitt				Unterlage: 11 a Datum: 21.06.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	Bau-km 1+008	Gasleitung	a) und b) Syna GmbH (E u. U)	Mit dem Bau der Kreisstraße 663(neu) entsteht eine neue Kreuzung mit der Gasleitung. Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Syna GmbH ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.
12	Bau-km 1+008	Stromleitung	a) und b) Syna GmbH (E u. U)	Mit dem Bau der Kreisstraße 663(neu) entsteht eine neue Kreuzung mit der Gasleitung. Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Syna GmbH ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.
13	Bau-km 1+008	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E u. U)	Mit dem Bau der Kreisstraße 663(neu) entsteht eine neue Kreuzung mit der Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom, Netzproduktion GmbH. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. Telekommunikations-gesetz.
14	Bau-km 1+010 (links)	Wirtschafts- und Radweg (Aartalradweg) Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68 Flurstück 134	a) und b) Stadt Bad Schwalbach (E u. U)	Mit der Verlegung der Kreisstraße 663 in Richtung Westen ist ein neuer Wegeanschluss wie im Lageplan ersichtlich herzustellen. Der Wegeanschluss mit den Ausrundungen wird in Asphalt in Anlehnung an die Richtlinien für den ländlichen Wegebau hergestellt. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B54 einschl. Knoten 2. Bauabschnitt				Unterlage: 11 a Datum: 21.06.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15	Bau-km 1+010 (rechts)	Zufahrt Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68 Flurstück 183	a) und b) Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)	<p>Mit der Verlegung der Kreisstraße 663 in Richtung Westen ist eine neue Zufahrt einschl. Wegestück auf die landwirtschaftliche Fläche (Flurstück 183; Flur 68; Gem. Bad Schwalbach) anzulegen.</p> <p>Die Einmündung und die Abrundungen der Zufahrt werden bis zur Böschungunterkante der Straßendamböschung in Asphalt ausgeführt. Das Anschlusswegestück wird in hydraulisch gebundener Bauweise hergestellt.</p> <p>Zur Ausführung werden die Richtlinien für den ländlichen Wegebau herangezogen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).</p>
16	Bau-km 0+980 bis 1+060 (rechts)	Retentionraumvergrößerung in Verbindung mit Ersatzmaßnahme Auwald Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68 Flurstück 167	a) Schwälbchen Molkerei Jakob Berz AG (E) b) Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)	<p>Der mit der Verlegung der Kreisstraße 663 in Richtung Westen beeinträchtigte festgesetzte Retentionsraum der Aar ist durch Geländemodellierung außerhalb dieser festgesetzten Bereiche auszugleichen.</p> <p>Der Ausgleich erfolgt durch Geländeabtrag sowie durch den Rückbau des bestehenden Kreisstraßendamms.</p> <p>Der amtlich festgesetzte Retentionsraum wird lateral erweitert. Innerhalb des neuen erweiterten Retentionsraumes wird für den Verlust des bestehenden Auwaldes im Maßnahmenbereich neuer Auwald angelegt und dauerhaft gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).</p> <p>Die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B54 einschl. Knoten 2. Bauabschnitt				Unterlage: 11 a Datum: 21.06.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	Bau-km 1+094 bis Bau-km 1+119 (links)	Busebach Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68, Flurstück 204	a) und b) Stadt Bad Schwalbach (E u. U)	<p>Wegen des Neubaus der Kreisstraße 663 in Verbindung mit dem neuen Bauwerk UF Aar (neu), lfd. Nr. 18, muss der Busebach (Gew. III. Ordnung) bzw. die Einleitstelle in die Aar in Richtung Westen verlegt werden.</p> <p>Die neue Einleitstelle ist mit E2 bezeichnet. Der Busebach erhält ab Bau-km 1+094 auf der linken Straßenseite ein neues Gewässerbett auf dem Flurstück 150, Flur 68 in der Gem. Bad Schwalbach.</p> <p>In Anlehnung an die Wasserrahmenrichtlinie erhält der Busebach eine naturnahe Gestaltung.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).</p>
18	Bau-km 1+100	bauzeitliche Gewässerumleitung		<p>Für die Errichtung der UF Aar (neu), lfd. Nr. 19, muss während der Bauzeit die Aar in ein temporäres Gewässerbett verlegt werden.</p> <p>Die Kostentragung für die Herstellung der Gewässerumleitung und den anschließenden Rückbau richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).</p>
19	Bau-km 1+114	Unterführung Aarbach (neu)	a) bestehende Bach-Parzelle Stadt Bad Schwalbach (E) b) künftige Bauwerksparzelle Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)	<p>Das Bauwerk wird als Wellstahlrohr mit einer Länge von ca. 23,80 m ausgebildet. Um die Durchflussmenge von 22 m³/s (HQ 100) aufnehmen zu können, ist als Querschnitt ein Maulprofil mit 6,0 m lichter Weite vorgesehen.</p> <p>Das Bachbett wird im Bauwerksbereich als Trapezprofil ausgebildet und durch einen Steinsatz befestigt. Der Bachlauf muss vor und hinter dem Bauwerk angepasst werden. Der Abschluss im Böschungsbereich ist als Schrägschnitt mit Betonrandverstärkung aus Naturstein vorgesehen.</p> <p>In jeweils 5,0 m Abstand vor und hinter dem Bauwerk wird gem.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B54 einschl. Knoten 2. Bauabschnitt				Unterlage: 11 a Datum: 21.06.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				vorliegendem Baugrundgutachten ein Kolkenschutz aus autochtoner Steinschüttung angeordnet. Hierbei ist die Durchgängigkeit der Gewässersohle zu beachten. Seitliche Trockenbermen (Breite 1m) sind vorzusehen. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).
20	Bau-km 1+135	Bahnübergang der Strecke Wiesbaden-Waldstraße – Kettenbach der Anschlussbahn Aartalbahn, Bezeichnung "Lfd. Nr. 28 Hettenhain", Bahn-km 22,678	a) und b) DB Netz AG	Der Bahnübergang wird durch einen Neubau bei Bahn-km 22,788 ersetzt. Der bestehende Bahnübergang ist nach § 9 (1) b BÜV NE durch Sichtfelder (nicht technisch) gesichert. Für eine evtl. zukünftige technische Sicherung des neuen Bahnübergangs, werden Leerrohre für die Versorgung von Signalanlagen verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 2 a: Wiederherstellung in alten Abmessungen und in gleichwertiger Ausführung (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).
21	1+150,000	Anschluss an die bestehende B 54	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Der künftige Knotenpunkt B 54 / K 663 erhält eine Linksabbiegespur mit offener Einleitung, eine Rechtsabbiegespur sowie einen Tropfen. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 FStrG Abs. 3 a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 (Kostenträger Rheingau-Taunus-Kreis und Bundesrepublik Deutschland).
22	0+920 – 1+147 links	Befestigtes Bankett als Fußweg	a) – b) Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)	Zur Sicherstellung der fußläufigen Verbindung zwischen der Ortslage Hettenhain und der Schnellbushaltestelle an der B 54 wird das linksseitige Bankett wie bereits im 1. Bauabschnitt asphaltiert. Die Herstellungskosten trägt die Stadt Bad Schwalbach gem. Stadtverordnetenbeschluss vom 26.10.2009.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B54 einschl. Knoten 2. Bauabschnitt				Unterlage: 11 a
				Datum: 21.06.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	<p>0+920 – 1+160 beidseitig sh. Unterlage 9.1 und 9.2</p> <p>0+952 – 1+150 gesamt ca. 330 m</p> <p>Schutzzaun 0+990 – 1+112 gesamt ca. 150 m, Einzelbaumschutz 1+148, 1+007</p> <p>Neue Trasse, neues Bauwerk</p> <p>Trassen- u. Bau- feldflächen</p>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung der allgemeinen baubedingten Beeinträchtigungen:</p> <p>Maßnahme 1.1 V: Beschränkung des Baufeldes und Kennzeichnung von Bautabuflächen.</p> <p>Maßnahme 1.2 V: Einrichtung von temporären Schutzzäunen.</p> <p>Maßnahme 1.3 V: Rodung und Baufeldfreimachung zum Schutz von Vogelarten und Fledermäusen.</p> <p>Maßnahme 1.4 V: Abtrag von Oberboden und separate Zwischenlagerung.</p>	a) und b) –	<p>Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird während der Bauausführung eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorgenommen.</p> <p>Im Baubereich sind Bäume und Gehölze ... zu schützen: Schutz vor Abgrabungen im Wurzelbereich, Kontrolle der Vermeidungsmaßnahmen durch UBB: gemäß Maßnahmenblatt 1.1 V der Unterlage 9.2.</p> <p>Schutzzaun, Einzelbaumschutz Kontrolle der Vermeidungsmaßnahmen durch UBB: gemäß Maßnahmenblatt 1.2 V der Unterlage 9.2.</p> <p>Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen, Baumkontrolle vor der Rodung, Kontrolle der Rodung durch UBB.</p> <p>Gesamtumfang der Maßnahme: 2.394 qm Kontrolle der Vermeidungsmaßnahmen durch UBB.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B54 einschl. Knoten 2. Bauabschnitt				Unterlage: 11 a Datum: 21.06.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	<p>Neues Bauwerk, Abbruch altes Bauwerk</p> <p>Arbeitsstreifen nördlich des Bauwerks und südlich der Trasse</p>	<p>Maßnahme 1.5 V: Schutz von Fischen und Habitaten durch Bauzeit und Schutzvorkehrungen.</p> <p>Maßnahme 1.6 V: Wiederherstellung von Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Arbeitsstreifen.</p>		<p>Bauzeitbeschränkung, Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Kontaminationen und Sedimentverdriftungen Kontrolle der Vermeidungsmaßnahmen durch UBB.</p> <p>Gesamtumfang der Maßnahme: 527 qm, keine Pflege (Flächen Dritter). Kontrolle der Umsetzung durch Bauüberwachung.</p>
24	0+920 – 1+160 beidseitig entstehende Dammbösch. und Bauflächen am neuen Bauwerk	Maßnahme 2 V: Vermeidung von Fledermauskollisionen durch Offenhalten von Straßenböschungen und durchlassnaher Uferbereiche	a) - b) Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)	Gesamtumfang der Maßnahme: 2.504 qm (Dammböschung: 1.921 qm und 583 qm), Pflege sh. 4 G/A des LBP; die Straßenböschungen und Flächen neben dem Kreuzungsbauwerk werden dauerhaft extensiv gepflegt mit gelegentlicher Entnahme des Gehölzaufwuchses.
25	0+920 – 1+160 beidseitig	Maßnahme 3 G - Gestaltung: Begrünung der Bankette	a) - b) Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)	Gesamtumfang der Maßnahme: 413 qm Verwendung von Regio-Saatgut, Pflege der Bankette im Rahmen der Straßenunterhaltung.
26	0+920 – 1+160 beidseitig	Maßnahme 4 G/A – Gestaltung / Ausgleich: Begrünung der Böschungen und Bauflächen neben der Brücke	a) - b) Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)	Gesamtumfang der Maßnahme: 3.215 + 630 = 3.845 qm Einsaat der Böschungen der K 663 und des Retentionsraumes und von Bauflächen neben der Brücke.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B54 einschl. Knoten 2. Bauabschnitt				Unterlage: 11 a Datum: 21.06.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	0+920 – 1+160 geeignete Uferbereiche an der Aar, z.B. verbleibendes nördliches Widerlager der alten Aarbrücke	Maßnahme 5 A - Ausgleich: Anbringen von zwei Nistkästen für die Wasseramsel	a) - b) Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U) weitere Pflege und Kontrolle durch den örtlichen Naturschutz	Die Bauarbeiten am Gewässer finden außerhalb der Brutzeit der Wasseramsel (Anfang Februar bis Ende April) statt. Kontrolle durch die UBB: Die Anweisung zur Anbringung der Nistkästen erfolgt in Absprache mit örtlichem Vogelschutz
28	0+920 – 1+160 bestehende Trasse der K 663	Maßnahme 6 A - Ausgleich: Entsiegelung und Rückbau der K 663 alt und von Wegeflächen Maßnahme 6.1: Entsiegelung und Rückbau von Asphaltflächen, Maßnahme 6.2: Rückbau von Straßenböschungen und Wegeflächen (Schotter, Boden).	a) - b) Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)	Gesamtumfang der Maßnahme: 1.268 qm 851 qm sh. 7 A Grünlandentwicklung und 4 G/A 417 qm sh. 7 A Grünlandentwicklung und 4 G/A
29	0+950	Maßnahme 7 A - Ausgleich: Schaffung von Retentionsraum mit der Anlage und Entwicklung von Auwald und Grünland.	sh. lfd. Nr. 15 b) Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)	Gesamtumfang der Maßnahme: 2.306 qm / rd. 1.000 cbm Kontrolle zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung durch UBB. Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege, dauerhafte extensive Pflege.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B54 einschl. Knoten 2. Bauabschnitt				Unterlage: 11 a Datum: 21.06.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30	1+125 – 1+144	Maßnahme 8 A - Ausgleich: Wiederherstellung von Gebüschstrukturen durch Stockausschläge und Sukzession.	a) - b) Rheingau-Taunus-Kreis (E u. U)	Gesamtumfang der Maßnahme: 118 qm Funktionskontrolle 2 Jahre nach Fertigstellung.
31	0+950 – 1+015 und 1+094 - +115	Maßnahme 9 A - Ausgleich: Naturnahe Verlegung des Busebachs. 1. Abschnitt: 68 m Fließlänge 2. Abschnitt: 35 m Fließlänge	a) u. b) sh. lfd. Nrn. 7, 8 u. 16	Gesamtumfang der Maßnahme: 503 qm, Einzelheiten der Maßnahmen sh. Blatt 9 A der Unterlage 9.2, Ausführung von August bis Oktober, Kontrolle der Ausführung durch UBB.
32	1+114 und Aarbach	Maßnahme 10 A - Ausgleich: Strukturelle Aufwertung der Aar und Herstellung der linearen Durchgängigkeit. 1. Abschnitt: 68 m Fließlänge 2. Abschnitt: 35 m Fließlänge	a) u. b) sh. lfd. Nrn. 7, 8 u. 16	Gesamtumfang der Maßnahme: 386 qm Teilabbruch der bestehenden Straßenbrücke, 25 m, Aar im Bereich des neuen Kreuzungsbauwerks, 70 m, Einzelheiten der Maßnahmen sh. Blatt 10 A der Unterlage 9.2, Ausführung von August bis Oktober, Kontrolle der Ausführung durch UBB.
33	Gemeinde Usingen, Wehrheim, HTK	Anrechenbare Ökopunkte aus vorlaufender Ersatzmaßnahme: Grünlandextensivierung	Naturschutzbund (NABU) Wehrheim	Kompensation Eingriff in Natur und Landschaft gem. Flächenbilanz des LBP (nach § 6 HENatG u. Kompensationsverordnung (KV)) 109.832 Ökopunkte

In die Planfeststellung sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

A. Wasserrechtliche Genehmigungen

Wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (Gewässerausbau):

Die Genehmigung gemäß § 68 Abs. 3 WHG für die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG i.V.m. §§ 17, 17c FStrG und § 75 Abs. 1 HVwVfG.

siehe lfd. Nr.: 1, 7, 8, 16, 17, 18 + 19

Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in oberirdischen Gewässern oder in Gewässerrandstreifen:

Die Genehmigung gemäß § 22 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) vom Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Gewässern sowie 23 Abs. 4 Satz 1 WHG für die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage einschließlich das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in Gewässerrandstreifen i.V.m. § 75 Abs. 1 HVwVfG .

siehe lfd. Nr.: 18 + 19

B. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer

Dem Vorhabenträger wird gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 und § 57 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG erlaubt, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe des festgestellten Planes in die Gewässer einzuleiten.

siehe lfd. Nr.: 5

C. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Zulassung des Eingriffs

Der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) gemäß §§ 17, 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 17 BNatSchG im Behalten mit der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen zugelassen.

Zulassung einer Ausnahme bei gesetzlich geschützten Biotopen

Die Zulassung der Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von den betroffenen gesetzlich geschützten Biotopen naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer, Sumpf-, Bruch- und Auenwälder, Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Quellbereiche [müssen genau benannt werden] verboten sind, wird erteilt, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Befreiung von einem Verbot für ein gesetzlich geschütztes Biotop